Schöne Aussicht 4-6, 22844 Norderstedt cs_n@web.de



Satzung 13.01.2023

§ 1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: "Cable Sport Norderstedt" nachstehend CSN genannt.

Er hat seinen Sitz in Norderstedt und wird in das Vereinsregister eingetragen.

Danach führt er den Zusatz " e.V."

Der CSN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Gründungsjahr 2020

§ 2. Zweck

Der Verein ist rassisch, politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports,

spezifisch die Wassersport-Aktivitäten an einer Seilbahnanlage.

Dies schließt alle anerkannten Fortbewegungsmittel, die an einer "Seilbahn" betrieben werden können, ein.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Training und die Vorbereitung,

der Wassersportbegeisterten, für nationale und internationale Wettkämpfe umgesetzt.

Den Einsatz für Gewässer- und Tierschutz, sowie das Nutzbarmachen von vorhandenen Gewässern.

Der CSN ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3. Vereinsziele

Eigene Trainings ausüben.

Nachwuchsarbeiten, beziehungsweise Förderung des Nachwuchses.

Wettkämpfe veranstalten und ggf. auch selbst ausrichten

(in Zusammenarbeit mit dem "SPOTZ - Wakeboard Park" in Norderstedt)

Kontaktpflege zu Vereinen, die die gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen verfolgen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Schöne Aussicht 4-6, 22844 Norderstedt cs_n@web.de



§ 4. Entstehung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldung erfolgt über ein schriftliches Anmeldeformular. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich aus:

- a) aktive Mitglieder (Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Mit der Teilnahme an Wettkämpfen)
- b) aktive Mitglieder (Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ohne Teilnahme an Wettkämpfen)
- c) passive Mitglieder (bspw. Fördermitglieder, Familienmitglieder (die nicht an Wettkämpen teilnehmen) oder ähnliches)
- d) Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden, wenn sich Personen die Verdienste des Vereins erwerben.

Die Mitgliedschaft beinhaltet keinen Haftungsanspruch gegenüber dem Verein aus Unfällen, die durch die Ausübung, der den Vereinszielen dienenden Aktivitäten, entstehen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) den Tod des Mitglieds
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschließung

Zu a) Der Tod des Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

<u>Zu b)</u> Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand zum Jahresende mit der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen und wird am Ende des Geschäftsjahres wirksam.

<u>Zu c)</u> Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt auch dann vor, wenn der Vereinsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit bezahlt ist. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von acht Tagen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb zweier Wochen nach Erhalt der Berufung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die, wie in § 15, beschriebene Person.

Schöne Aussicht 4-6, 22844 Norderstedt cs_n@web.de



§ 6. Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

Der Beitrag ist zum Jahresanfang, spätestens bis zum 31.03. des angefangenen Jahres zu zahlen. (Außer bei Ratenzahlung)

Wird der Beitrag nicht rechtzeitig überwiesen, gilt dies als Verstoß gegen die Vereinsregeln und kann zum Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein führen. Die Summe für das laufende Jahr wird als Maßnahme trotzdem eingefordert.

Der Beitrag ist beim Ersteintritt wie folgt gestaffelt: (ausgenommen Lizenzmodell)

- Zahlung bis 31 Juli im laufenden Jahr: 100%
- Zahlung ab 01 August bis 30 September im laufenden Jahr:75%
- Zahlungen ab 01 Oktober im laufenden Jahr: 50%

Die Zahlung ist auch in Raten möglich. Die Terminierung und Höhe der Raten beschließt im Einzelfall der Vorstand.

Für einen einfachen Ablauf wird PayPal und ein Sepa Mandat eingeführt.

Ein Tarifwechsel in ein kostengünstigeres Modell ist wie bei einer Kündigung fristgemäß drei Monate zum Jahresende schriftlich einzureichen.

Ein Geschäftsjahr gilt vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 7. Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8. Mitgliederversammlung

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

<u>Zu a)</u> Die Jahreshauptversammlung ist vor Beginn einer jeden neuen Saison abzuhalten. Ihr obliegt vor allem:

- 1. Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstands
- 3. die Wahl des Schatzmeisters
- 4. die Verkündung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr
- 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Schöne Aussicht 4-6, 22844 Norderstedt cs_n@web.de



Zu b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/4 aller stimmberechtigter Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 9. Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die 14- bis 17-jährigen können persönlich abstimmen, wenn sie vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen.
- b) Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können bei der Mitgliederversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.
- c) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins

§ 10. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2.Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.

Schöne Aussicht 4-6, 22844 Norderstedt cs_n@web.de



§ 11. Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangen. Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhalten einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

§ 12. Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Verlauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird vom Vorstand festgelegt.

§ 13. Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Schöne Aussicht 4-6, 22844 Norderstedt cs_n@web.de



§ 14. Finanzverwaltung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen weder Mitglieder noch sonstige Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Finanzgeschäfte werden durch den Schatzmeister abgewickelt. Er handelt dabei selbständig, jedoch im Auftrage des Vorstandes. Einzelausgaben bis zu einem Drittel des vorjährigen Beitragsaufkommens können vom Vorstand allein, Einzelausgaben darüber hinaus durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Prüfung der Kasse und der Finanzgeschäfte werden durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

§ 15. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Norderstedt, die es ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Sport zu verwenden hat.

Legende:

Die vorstehende Satzung wurde am <u>28.02.2020</u> in <u>Norderstedt</u> errichtet. 13.01.2023: Die Satzung wurde für die Gemeinnützigkeit angepasst.

13.01.2023: §6 Mitgliedsbeitrag wurde angepasst.